



HVBG

HVBG-Info 04/1992 vom 07.02.1992, S. 0281 - 0283, DOK 163.43/017-BSG

**Wirksames Geltendmachen eines Erstattungsanspruchs
(§§ 104 Abs. 1, 111 SGB X) - BSG-Urteil vom 28.11.1990
- 5 RJ 50/89**

Wirksames Geltendmachen eines Erstattungsanspruchs
(§§ 104 Abs. 1, 111 Satz 1 SGB X); § 1539 RVO a.F.);
hier: BSG-Urteil vom 28.11.1990 - 5 RJ 50/89 -
Das BSG hat mit Urteil vom 28.11.1990 - 5 RJ 50/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Erstattungsanspruch kann schon wirksam geltend gemacht werden, bevor die Sozialleistung von dem nachrangig verpflichteten Leistungsträger überhaupt erbracht worden ist (vergleiche BSG vom 25.6.1964 - 4 RJ 89/62 = BSGE 21, 157 = SozR Nr 12 zu § 1531 RVO).
2. Für das wirksame Geltendmachen eines Erstattungsanspruchs müssen zumindest die Umstände, die im Einzelfall für die Entstehung des Erstattungsanspruchs maßgeblich sind und der Zeitraum, für den die Sozialleistung erbracht wurde, hinreichend konkret mitgeteilt werden (Anschluß an BSG vom 25.4.1989 - 4/11a RK 4/87 = SozR 1300 Nr 6 = HV-INFO 1989, S. 1487-1496). Das gilt auch, wenn der Erstattungsanspruch schon für eine künftige Leistung geltend gemacht wird.
3. Mit Leistung iS von § 111 S 1 SGB X ist die dem Anspruchsberechtigten erbrachte Sozialleistung gemeint. Dies gilt auch für Sachleistungen, die von einem besonderen Leistungserbringer dem Leistungsempfänger tatsächlich erbracht werden und für die dieser Leistungserbringer später honoriert wird (Anschluß an BSG vom 25.04.1989 - 4/11a RK 4/87 = SozR 1300 § 111 Nr. 6 = HV-INFO 1989, S. 1487-1496).